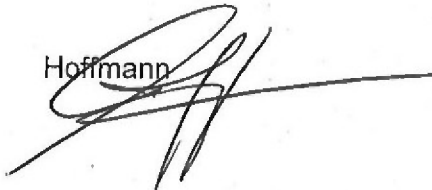


I. Die abgestimmte Rahmenvereinbarung Trägerbudget Rauhes Haus 2019-2023 wurde seitens des Rauhen Hause gezeichnet. Nunmehr ist eine Unterschrift von Z und SI einzuholen.

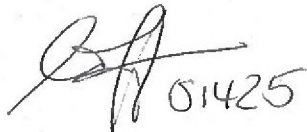
II. Vfg.


1. An Z m.d.B.u. Zeichnung (zweifach, s. Lesezeichen).
2. An SI m.d.B. um Zeichnung (zweifach, s. Lesezeichen).
2. An SI 425 z.w.V. .

Hoffmann



• am 16.01.2019 ein Exemplar an das Rtt gesandt.



✓ zzt.  02.01.19

Rahmenvereinbarung 2019 – 2023

zwischen

**Stiftung Das Rauhe Haus
(im Folgenden: RH)**

und

**der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
(im Folgenden: BASFI)**

Präambel

INKLUSION AUS TRADITION

Mit Interesse hat das RH die Entwicklung und Anwendung von Trägerbudgets in Hamburg seit 2014 verfolgt. Vor dem Hintergrund des sehr erfolgreichen Ansatzes und den Potentialen, die diese neue Finanzierungsform vor dem Hintergrund der Veränderungen durch das Bundes-teilhabe-gesetz bietet, möchte sich das RH nun der Entwicklung anschließen. Mit dem Abschluss eines Trägerbudgets wird das RH zukünftig befähigt, seine Dienstleistungen zwischen den verschiedenen Säulen der Sozialgesetzbücher stärker übergreifend zu verändern, um sich auf die neuen Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes besser einzustellen.

Das Ziel des Gesamtkonzeptes ist die gemeinsame Weiterentwicklung des Leistungsangebots der Eingliederungshilfe in den Stiftungsbereichen Sozialpsychiatrie und Teilhabe mit Assistenz zwischen dem RH und der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg. Wir verändern dabei nachhaltig das bestehende Anreizsystem hin zu mehr Innovationen. Mit einem zu vereinbarenden Trägerbudget erhält das RH Planungssi-cherheit für innovative und nachhaltige neue Konzepte.

Das RH setzt seinen Weg der Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe fort und entwickelt seinen quartiersbezogenen Ansatz systematisch unter Wahrung der individuellen Bedarfe und daraus resultierenden Hilfeleistungen weiter. Das Element der Nachbarschaftshilfe erhält einen neuen Stellenwert. Das RH unterstützt traditionell Menschen mit hohen und komplexen Bedarfen, dazu zählen auch psychische Beeinträchtigungen. Die vorhandenen Angebote der ambulanten und bisherigen stationären Unterstützung im Wohnen, zur Alltagstruktur, Beschäftigung und Arbeit bleiben bestehen und werden weiterentwickelt. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Kooperation mit den am Trägerbudget beteiligten Organisationen bei den gemeinsamen Fra-gstellungen zur Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe und der Wohn- und Lebens-situation für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen in Hamburg.

Weiterentwicklung heißt, die Durchlässigkeit zwischen den Hilfefeldern zu erhöhen, die Über-gänge zwischen intensiven und weniger intensiven Unterstützungsformen zu erleichtern und insbesondere der wachsenden Zahl von Menschen mit multiplen Unterstützungsbedarfen zwi-schen den klassisch getrennten Hilfefeldern der Behindertenhilfe und der Sozialpsychiatrie adäquate, personenzentrierte Leistungen anbieten zu können.

Gleichzeitig strebt das RH an, neue Unterstützungskonzepte und Unterstützungsangebote zu entwickeln. Insbesondere für Menschen mit parallelem Suchtmittelkonsum, mit zeitweiligem Bedarf an geschlossener Unterbringung sowie junge Erwachsene mit und ohne Behinderung und gleichzeitiger massiver psychischer Beeinträchtigung.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Ansprüche der Leistungsberechtigten

- (1) Beide Parteien beteiligen die Leistungsberechtigten an der Weiterentwicklung und Umsetzung neuer, innovativer Leistungsformen. Dabei ist die Verbesserung der Teilhabe durch zukunftsorientierte Handlungskonzepte, geprägt durch Personenzentrierung und Sozialraumorientierung, tragendes Ziel.
- (2) Die individuellen Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten sind von dieser Rahmenvereinbarung nicht tangiert; sie bleiben in vollem Umfang gewahrt.
- (3) In der Weiterentwicklung der Leistungssysteme ist der bedarfsgerechten Differenzierung der Hilfen Rechnung zu tragen.
- (4) Diese Differenzierung wird in den Leistungszusagen berücksichtigt.

§ 2 Dauer des Zusammenwirkens

- (1) Diese Vereinbarung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.
- (2) Die Parteien werden spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung die Verhandlungen über eine Fortsetzung aufnehmen.

§ 3 Trägerbudget

- (1) Das Trägerbudget bezeichnet einen konkreten Geldbetrag (Anlage 1), der für den bestimmten Zeitraum für Aufgaben nach den Abschnitten II. und III. zur Verfügung steht.
- (2) Das Trägerbudget umfasst ausschließlich Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII und Zweiten Teil SGB IX in der Fassung ab 1.1.2020, über die durch das RH Vereinbarungen nach § 75 Abs.2 SGB XII (§§ 123 ff SGB IX) mit der BASFI abgeschlossen sind und die in Zuständigkeit der BASFI in ihrer Funktion als Trägerin der Sozial- und Eingliederungshilfe erbracht werden. Die Leistungen HFBK, HPL (beide im Geschäftsbereich der Kinder- und Jugendhilfe) und GWU (Schleswig-Holstein) sowie die Hilfe zur Pflege sind davon unberührt.
- (3) Leistungsverpflichtungen anderer Sozialhilfeträger werden durch diese Vereinbarung nicht beeinflusst.

§ 4 Abrechnung des Trägerbudgets

- (1) Mit dem Trägerbudget gemäß Anlage 1 sind sämtliche vom RH zu erbringenden, in Abschnitt II. und III. genannten Leistungen inkl. Fallzahlveränderungen sowie die Kostenentwicklungen abgegolten.
- (2) Das jährliche Trägerbudget wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Monatsersten an das RH gezahlt.

§ 5 Leistungen, die im Rahmen des Trägerbudgets erbracht werden

- (1) Das Trägerbudget zielt insbesondere darauf ab, qualitative Verbesserungen für die Leistungsberechtigten und darüber hinaus einen quantitativen Ausbau der Leistungen für Menschen mit hohem Bedarf zu ermöglichen.
- (2) Das RH setzt die in Abschnitt II. und III. beschriebenen Leistungen aktiv um.
- (3) Das RH verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, unter Beachtung der Vorgaben der individuellen Teilhabe- und Gesamtpläne und Wahrung der Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten, individuell bedarfsdeckende, qualitätsgesicherte Leistungen zu organisieren

§ 6 neue stiftungsbereichsübergreifende Leistungen (betrifft die Vereinbarung IAB (Nr. 305))

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erkenntnisse aus der modellhaften Erprobung der Umsetzung der BTHG-Regelungen zum Verhältnis der EGH und Leistungen der Pflege bei Leistungstatbeständen, die von beiden Leistungssystemen erfasst sind (§§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX), unter Wahrung der Interessen der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers rechtskonform, zeitnah und dabei möglichst verwaltungsschlank umgesetzt werden. Der Budgetträger beteiligt sich aktiv an dem darauf bezogenen Modellprojekt des Leistungsträgers.

- (2) Das RH wandelt das Angebot der Individuellen Arbeitsbegleitung/Sonstigen Beschäftigungsstätte in mehrere neue Leistungen um: a) in einen anderen Leistungsanbieter (gem. § 60 SGB IX mit Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich) und b) in eine Leistung zur sozialen Teilhabe in arbeitsweltlichen Kontexten nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII i.d.F. bis zum 31.12.2019 und § 113 i.V.m. § 81 SGB IX i.d.F. des BTHG ab dem 01.01.2020. Die Leistung soll an arbeitsweltliche Kontexte heranführen, mit dem Leitziel des Übergangs in eine Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben. Die Teilnehmer*innen der IAB, die weder zum Personenkreis nach Punkt a) noch Punkt b) zuzuordnen sind, werden in die TaFö übergeleitet.

§ 7 Wirkungsorientierung

- (1) Ausgewählte Gesichtspunkte zur Abbildung der Wirksamkeit der Leistungen werden von den Leistungsberechtigten einerseits und dem Leistungserbringer andererseits auf der Grundlage der Ziele im Gesamtplan vereinbart und von dem Leistungserbringer für Dienste oder Einrichtungen in geeigneter Weise zusammengeführt dargestellt. Die Wirksamkeit der Leistungen wird durch ein wirkungsorientiertes Steuerungssystem und deren Evaluation nutzen- und nutzerorientiert kontrolliert, so dass Anpassungen im Sinne einer Optimierung stetig möglich sind.
- (2) Das RH beteiligt sich an der Entwicklung entsprechender Instrumente und Methoden, die sich an den in den in Hamburg formulierten Leitplanken (BTHG, Charakteristika sozialer Dienstleistungen, Nutzen und Nutzerorientierung, offenes und lernendes System) zur Erforschung von Wirksamkeit im Interesse der Leistungsempfänger orientieren.
- (3) Das RH evaluiert systematisch das eigene Leistungsangebot über NUEVA und wirkt zur Erhöhung der Reichweite an der Entwicklung des NUEVA-Onlinetools mit.

§ 8 Evaluation

- (1) Das gesamte durch das RH erbrachte Leistungsgeschehen wird durch die Steuerungsgruppe gemeinsam begleitet und ausgewertet.
- (2) Dafür wird das Leistungsgeschehen nach Struktur sowie Fallzahlen und -kosten fortlaufend so dokumentiert, dass der intendierte qualitative Weiterentwicklungsprozess abgebildet wird und dass jederzeit Transparenz über das für das Trägerbudget erbrachte Gesamtleistungsvolumen besteht.

§ 9 Tarifgebundene Arbeit

Das Rauhe Haus zahlt Arbeitsentgelte nach TVL mit VBL, die Freie und Hansestadt Hamburg akzeptiert dies im Sinne der Rechtsprechung und gem. § 124 Abs. 1 SGB IX als nicht unwirtschaftlich.

II. Leistungen und Maßnahmen im Stiftungsbereich Teilhabe mit Assistenz

(betrifft die Vereinbarungen Wohngruppe klassische EGH (Nr. 455), AWG (Nr. 541), PBW (Nr. 278), Wohnassistenz (Nr. 436) und Tagesförderstätte (Nr. 366))

§ 10 Sozialraumorientierte Projekte

- (1) Das RH verpflichtet sich, weiterhin sozialraumorientierte Projekte durchzuführen, die zur Entwicklung inklusiver Strukturen beitragen.
- (2) Mit dem Stadtteilhaus Horner Freiheit erfolgt die modellhafte Weiterentwicklung der Sozialraumarbeit in Horn zur Entwicklung und Aufbau einer quartiersbezogenen Struktur inkl. Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten. Angelehnt daran, erfolgt der Aufbau entsprechender Strukturen außerdem in Hoheluft und Bramfeld.

§ 11 Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung

- (1) Das RH verpflichtet sich, die ambulanten und stationären Leistungsangebote weiter zusammenzuführen. Ziel ist nach Inkrafttreten des BTHG eine einheitliche Struktur, in der die Teilhabeleistungen durch sozialräumlich orientierte Leistungen auf Grundlage individueller Vereinbarungen erbracht werden.
- (2) Es erfolgt der Neubau einer ambulanten Wohn- und Hausgemeinschaft in Hamburg-Horn, welcher vorhandene stationäre Plätze teilweise ersetzt.

- (3) Es entstehen an zwei Standorten weitere Plätze als stationäre Wohneinrichtung im Verbund mit einer ambulanten Wohn- und Hausgemeinschaft für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung.
- (4) Besondere Investitionsbedarfe werden außerhalb des Budgets verhandelt.

§ 12 Arbeit und Qualifizierung

- (1) Die Tagesförderung entwickelt ihr Leistungsangebot personen- und sozialraumorientiert weiter. Dazu zählt neben der Umsetzung neuer Fachkonzepte auch die mögliche Übernahme und Organisation der Beförderungsleistung für alle eigenen Besucher/-innen mit Wohnsitz in den Bezirken Mitte oder Wandsbek.
- (2) In Kooperation mit der Martha-Stiftung am Erlenbusch wird ein Angebot der Tagesförderung in Trägerschaft des RHes ab 2019 umgesetzt. Das Angebot steht allen interessierten Klienten im nördlichen Bezirk Wandsbek offen.
- (3) Andere Investitionsbedarfe werden außerhalb des Budgets verhandelt.

III. Leistungen und Maßnahmen im Stiftungsbereich Sozialpsychiatrie

(betrifft die Vereinbarungen Wohngruppe Psych (Nr. 550), AWG Psych (Nr. 572), ASP (754))

§ 13 Ambulante Sozialpsychiatrie

- (1) Das Angebot AWG Psych sichert Menschen mit komplexen Hilfebedarfen eine personenorientierte angemessene Unterstützung. Eine Erhöhung des in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Kontingents wird bedarfsentsprechend gemeinsam geprüft und verhandelt.
- (2) Die Budgetvereinbarung zur Ambulanten Sozialpsychiatrie (ASP) geht in das Gesamtbudget über.

§ 14 Stationäre Sozialpsychiatrie

Das RH ersetzt das bestehende Wohnhaus Hummelsbüttel (DZH) durch einen Neubau als offenes intensiv unterstütztes Wohnangebot mit einer angegliederten fakultativ schließbaren Wohneinheit. Die geschlossene Unterbringung erfolgt auf Grundlage BGB § 1906.

Das daraus entstehende neue Leistungsangebot ist nicht Gegenstand des Budgets und wird außerhalb des Budgets verhandelt.

Die daraus folgenden Investitionsbedarfe werden außerhalb des Budgets verhandelt.

IV. Verfahrensregelungen

§ 15 Steuerungsgruppe

- (1) Die Parteien führen eine Steuerungsgruppe.
- (2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Überwachung der Vertragsdurchführung, die frühzeitige Identifizierung bestehender Risiken und die Erarbeitung von Steuerungsvorschlägen bei Abweichungen.
- (3) Beide Parteien benennen für die Steuerungsgruppe jeweils drei Mitglieder; die Parteien sind jederzeit berechtigt, statt eines benannten Mitglieds eine andere Person zu benennen.
- (4) Die Parteien regeln die Geschäftsführung.
- (5) Die Steuerungsgruppe soll einmal pro Quartal zusammentreffen.

§ 16 Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Die Leistungen werden zielorientiert erbracht; die Leistungserbringung und deren Ergebnisse sollen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.
- (2) Die Messung der Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer soll nach dem Modell Nueva erfolgen, um in diesem Zuge zusätzlich neue Teilhabechancen für Menschen mit Beeinträchtigungen zu eröffnen.
- (3) Technische Lösungen zur Vermittlung von passgenauen Unterstützungsformen wie z.B. ein Online-Marktplatz für Assistenz werden mitentwickelt und erprobt.

- (4) Über die Qualität und die Qualitätssicherung wird entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission SGB IX / XII unter Beachtung der vorgegebenen Fristen berichtet.

§ 17 Sozialrechtliche Auswirkungen

- (1) Die Parteien werden alle erforderlichen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII / §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG abschließen, sobald die landesrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass in Hinblick auf eine BTHG-konforme Leistungsstruktur alle bestehenden Leistungsvereinbarungen geprüft und, soweit erforderlich, im Kontext des Landesrahmenvertrages und nachfolgend einzelvertraglich angepasst werden.

§ 18 Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen

- (1) Die Grundlagen und Einzelregelungen in den abzuschließenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII und §§ 123 ff. SGB IX i.d.F.d. BTHG sind im Sinne dieser Rahmenvereinbarung auszulegen; bei der ggf. erforderlichen Ermessensbetätigung im Rahmen leistungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen¹ Verwaltungshandelns ist der Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung zu berücksichtigen.
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (3) Absatz (2) gilt entsprechend für die bei Vertragsabschluss bereits bekannten, hinsichtlich der Umsetzung und ihren Auswirkungen von den Parteien bei Vertragsschluss aber noch nicht abschließend bewertbaren Änderungen durch die am 1.1.2020 in Kraft tretenden Vorschriften des BTHG. Sollte es sich als unumgänglich erweisen, dass Leistungen, die von den Budgets umfasst waren, nicht mehr über das Budget abgerechnet werden können oder dass Leistungen, die neben dem Budget abgerechnet werden konnten, in das Budget einzubeziehen sind, sind die Budgets anzupassen.
- (4) Eine Kündigung ist darüber hinaus möglich, wenn eine Partei die vereinbarten Leistungen und Pflichten hartnäckig und dauerhaft nicht erfüllt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie ist zu begründen. Sie ist nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
- (6) Vor einer Kündigung ist ein Schiedsverfahren (Anlage 2) durchzuführen.

§ 19 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

¹ Den Parteien ist bewusst, dass die Zuständigkeit für das ordnungsrechtliche Verwaltungshandeln nicht bei der BASFI liegt. Diese wird jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die zuständigen Stellen im Sinne dieser Vereinbarung handeln

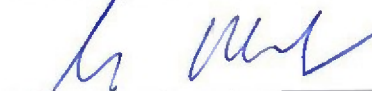
Hamburg, den

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration

Datum 2.1.2019



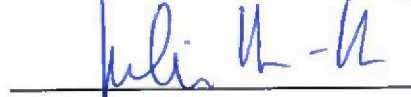
Frau Angelika Grubert
Beauftragte für den Haushalt

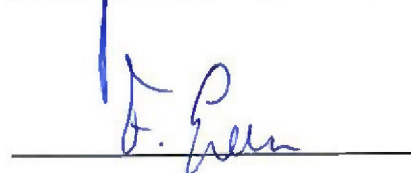


Herr Michael Klahn
Leiter des Amtes für Soziales

Stiftung DAS RAUHE HAUS
Stiftung Das Rauhe Haus
Vorstand
Beim Rauhen Hause 21
22111 Hamburg

Datum 19.12.2018





Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtbudget RH
- Anlage 2: Schiedsvereinbarung

Vereinbarung RH– BASFI 2019 - 2023
Anlage 1 Trägerbudget

Gesamtbudget RH

2019 – 2023

vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse der Hamburger Bürgerschaft

2019	2020	2021	2022	2023	Summe
24,9 Mio. €	25,5 Mio. €	26,2 Mio. €	26.6 Mio. €	27,1 Mio. €	130,3 Mio. €

Das Budget ist auf dem gesetzlichen Stand 2018 ermittelt und vereinbart. Durch die Auswirkungen der gesetzlichen Änderungen (3. Stufe BTHG) werden erforderliche Anpassungen des Budgets, unter Wahrung der Interessen der Leistungsberechtigten, des Leistungserbringers und des Leistungsträgers, einvernehmlich vorgenommen.

Vereinbarung RH – BASFI 2019 - 2023
Anlage 2 Schiedsvereinbarung

Schiedsvereinbarung

zur

Rahmenvereinbarung 2019 – 2023
zwischen
Stiftung Das Rauhe Haus
(im Folgenden: RH)

und

der Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (im Folgenden: BASFI)

Präambel

Die Parteien sind sich einig, dass im Rahmen des genannten Vertrages gemäß Abschnitt III. § 13 (3) vor einer Kündigung aus wichtigem Grund ein Schiedsverfahren durchzuführen ist. Das Schiedsverfahren wird nach der nachfolgenden Schiedsvereinbarung ablaufen:

§ 1 Verfahrensstufen

Kommt es aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten, werden die Parteien den Streit in den folgenden zwei Schritten einer Lösung zuführen. Der Übergang von einem Verfahrensschritt zum nächsten Schritt ist erst zulässig, wenn der vorangegangene Verfahrensschritt entsprechend den nachfolgenden Festlegungen abgeschlossen oder durch den ebenfalls nachfolgend bestimmten Zeitablauf beendet ist:

1. Die Parteien werden sich in einem ersten Schritt bemühen, den Konflikt einvernehmlich durch Verhandlungen zu lösen. Zu diesem Zweck werden sich die Parteien innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei zu Verhandlungen treffen, um über eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu verhandeln. In diese Verhandlung wird jede Seite auch entscheidungsberechtigte Personen entsenden. Ein Nichtzustandekommen oder Scheitern der Verhandlungen hat auch dann keine Haftungsfolgen oder sonstigen rechtlichen Konsequenzen, wenn eine Partei das Nichtzustandekommen oder Scheitern zu vertreten hat.
2. Erklärt eine Partei die Vergleichsverhandlungen nach Ziffer 1 dieser Streitbeilegungsklausel schriftlich für gescheitert oder kommt es nicht innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung einer Partei zu Vergleichsverhandlungen zu einem persönlichen Treffen der Parteien, kann jede Partei zur Beilegung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Schiedsgutachterverfahren einleiten. Das Schiedsgutachten ist für die Parteien nicht bindend.
3. Verjährungs- und vertragliche Ausschlussfristen sind während der Dauer des Konfliktlösungsverfahrens gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Aufforderung zu Verhandlungen nach Ziffer 1 dieser Klausel. Die Hemmung endet frühestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt.
4. Ein gerichtliches Eilverfahren bleibt zu jedem Zeitpunkt zulässig.

§ 2 Schiedsgutachten

1. Kommt es unter den Parteien über einen in Abschnitt III. § 13 (1) genannten Grund (nachfolgend: „Streitfrage“) zum Streit, entscheidet ein Schiedsgutachter die Streitfrage. Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens über die Streitfrage und damit zusammenhängende Rechtsansprüche ist erst zulässig, wenn das Schiedsgutachten vorliegt.
2. Die Parteien sollen sich innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch eine Partei auf die Person des Schiedsgutachters einigen. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, wird der Schiedsgutachter auf schriftlichen Antrag einer Partei von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer ernannt. Der Schiedsgutachter muss unabhängig und unparteilich sein.
3. Das Schiedsgutachten wird schriftlich erstellt. Die Feststellungen und das Ergebnis des Schiedsgutachtens sind für die Parteien nicht bindend. Eine gerichtliche Kontrolle findet auf Antrag einer Partei statt.
4. Der Schiedsgutachter legt das Verfahren zur Erstellung des Schiedsgutachtens nach seinem Ermessen fest. Dabei hat der Schiedsgutachter die Festlegungen in dieser Vereinbarung zu beachten.
5. Die Parteien stellen dem Schiedsgutachter die Dokumente zur Verfügung, die dieser für die Erstellung des Gutachtens anfordert.
6. Jede Partei hat das Recht, dem Schiedsgutachter innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Gutachtens ihren Standpunkt zur Streitfrage schriftlich darzulegen. Der Schiedsgutachter hat mindestens eine Anhörung zur mündlichen Erörterung der Streitfrage durchzuführen, an der die Parteien und ihre Berater teilnehmen können.
7. Das Schiedsgutachten ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat die wesentlichen Annahmen zu enthalten, auf denen die gutachterliche Bewertung beruht.
8. Die Kosten und Auslagen des Schiedsgutachters tragen die Parteien zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit dem Schiedsgutachten entstehenden eigenen Kosten, etwa für Rechtsanwälte, trägt jede Partei selbst.